

Gesetz über die Kantonspolizei

Vorentwurf – 31. März 2015

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen Artikel 57 der Bundesverfassung;

eingesehen die Artikel 31 Absatz 1 Ziffer 1, 42 Absatz 1 und 56 Absatz 1 der Kantonsverfassung;

eingesehen Artikel 39 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten;

eingesehen Artikel 6 Buchstabe b des Gemeindegesetzes;

auf Vorschlag des Staatsrates,

*verordnet*¹:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bestimmt:

- a) die Aufträge der Kantonspolizei, deren Organisation, die Interventionsformen, die Datenbearbeitung und den Mitarbeiterstatus;
- b) die Aufträge der Gemeindepolizei, deren Organisation sowie die Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeindepolizeien;
- c) die Zusammenarbeit der Kantonspolizei mit den Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Grenzgebiete;
- d) die Finanzierung der Leistungen der Polizei.

² Bleiben vorbehalten:

- a) die kantonalen Spezialgesetzgebungen, welche das Einschreiten der Polizei vorsehen;
- b) die Konkordate im Polizeiwesen, denen der Kanton beigetreten ist;
- c) die vom Staatsrat oder vom Departement, dem die Sicherheit unterstellt ist (nachstehend: Departement), abgeschlossenen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit oder das polizeiliche Einschreiten, die jedoch keine eigentlichen Rechtsnormen darstellen.

Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz verfolgt folgende Zwecke:

- a) die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf dem gesamten Kantonsgebiet zu gewährleisten;
- b) eine enge Zusammenarbeit und die Koordination zwischen den für die öffentliche Sicherheit verantwortlichen Polizeibehörden zu gewährleisten, um die Wirksamkeit des polizeilichen Handelns zu verstärken.

2. Kapitel: Aufträge

Art. 3 Allgemeiner Auftrag

¹ Der Kantonspolizei obliegt der allgemeine Auftrag, die öffentliche Sicherheit, die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Achtung der demokratischen Einrichtungen zu gewährleisten, indem sie im Besonderen für das Einhalten der Gesetze sorgt.

¹ Jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion gilt in gleicher Weise für Mann und Frau.

² Sie erfüllt ihren allgemeinen Auftrag durch präventives und repressives Handeln.

³ Sie beschafft sich die Informationen, unterhält und entwickelt die für ihre Aufträge dienlichen Netzwerke.

⁴ Sie steht im Dienste der Bevölkerung und der Behörden.

⁵ Die besonderen Aufträge werden in den Artikeln 4 bis 9 beschrieben.

Art. 4 Besondere Aufträge a) Sicherheit

¹ Die Polizei erfüllt Aufgaben folgenden Inhalts:

a) die Beseitigung der konkreten Gefahren für die öffentliche Sicherheit und die Störung der Ordnung zu beheben;

b) den in ihrem Leben oder in ihrer körperlichen Integrität direkt bedrohten Personen Beistand zu leisten;

c) die Alarmierung und die Dringlichkeitsmassnahmen in allen Schutzlagen der Bevölkerung einzuleiten;

d) die Führung und die Koordination der Ersteinsatzkräfte und -mittel im Fall der normalen Lage laut Gesetz über den Bevölkerungsschutz und die Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen (GBBAL) sicherzustellen.

² In einem besonderen Fall besorgt sie den Schutz eines privaten Rechts, wenn ein solches als plausibel erwiesen gilt, aber sonst kein rechtlicher Schutz rechtzeitig erlangt werden kann und die Ausübung des Rechts ohne Eingreifen gänzlich gefährdet ist oder ausgesprochen schwierig wird.

Art. 5 b) Strafverfolgung

¹ Die Polizei erfüllt die Aufgaben, die ihr durch die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) und deren Anwendungsgesetzgebung übertragen werden.

² Im Besonderen fahndet sie nach Straftaten, sammelt Indizien, sichert und analysiert die Spuren und Beweise, erstellt den Tatbestand, fahndet nach den Verdächtigen, nimmt sie allenfalls fest, stellt deren Identität fest, befragt sie und führt sie der zuständigen Behörde zu.

Art. 6 c) Bürgernähe

¹ Im Rahmen der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit pflegt die Polizei den regelmässigen Kontakt mit der Bevölkerung und deren Partnern aus der zivilen und politischen Gesellschaft.

² Bei der Erfüllung dieses Auftrages hat die bürgernahe Polizei:

a) eine sichtbare Präsenz in Uniform sicherzustellen;

b) den Kontakt mit der Bevölkerung und den Zielgruppen zu pflegen und zu begünstigen.

Art. 7 d) Strassenverkehr

Die Polizei übernimmt die Aufgaben im Bereich der Überwachung und der Regelung des Strassenverkehrs gemäss der Strassenverkehrsgesetzgebung.

Art. 8 e) Prävention

¹ Die Polizei sorgt dafür, dass die Sicherheit des Staates, der Personen und der Güter durch ihre präventive Präsenz, durch Sensibilisierungskampagnen und weitere vorbeugende Massnahmen gestärkt wird.

² Mit dem Ziel, erzieherisch und vorbeugend zu wirken, arbeitet sie mit anderen öffentlichen und privaten Institutionen zusammen.

Art. 9 f) Kommunikation

¹ Die Polizei sorgt dafür, dass die Kommunikation über ihre Sicherheitsaufträge und ihre operativen Einsätze an die Öffentlichkeit und an die Medien erfolgt.

² Sie informiert namentlich:

- a) von Amtes wegen über die besonderen Ereignisse;
- b) von Amtes wegen oder mit dem Einverständnis der Staatsanwaltschaft oder des zuständigen Richters über Unfälle, strafbare Handlungen und anhängige Verfahren, wobei sie sich an die Bestimmungen der StPO zu halten hat.

³ Sie sucht die Zusammenarbeit mit dem Informationsdienst des Staates Wallis.

3. Kapitel: Organisation des kantonalen Polizeikorps

Art. 10 Kommando und Organisationsstruktur

¹ Die Kantonspolizei bildet ein einziges Korps, das militärisch organisiert ist und durch einen Kommandanten geführt wird. Sie umfasst:

- a) zwei operative Einheiten: die Gendarmerie und die Kriminalpolizei;
- b) fünf Unterstützungseinheiten.

² Jede Einheit wird von einem Stabsoffizier geführt.

³ Der Kommandant und die Stabsoffiziere bilden das Kommando der Kantonspolizei.

⁴ Unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels regelt eine Verordnung des Staatsrates:

- a) die allgemeine Organisation der Einheiten, ihre territoriale Einteilung, ihre Aufträge und ihre Bezeichnung;
- b) die Dienstgradordnung;
- c) den Polizeibestand.

Art. 11 Einheit der öffentlichen Gewalt

¹ Die Kantonspolizei erledigt die Gesamtheit ihrer Aufgaben auf dem ganzen Kantonsgebiet.

² Einzig die Polizisten sind berechtigt, polizeiliche Handlungen vorzunehmen und Gewalt anzuwenden; dies unter dem Vorbehalt von Befugnissen, die ausdrücklich durch das Gesetz an andere Funktionsträger übertragen werden.

Art. 12 Unterstellung

¹ Die Kantonspolizei ist dem Departement unterstellt und ist eine seiner Dienststellen.

² Als gerichtliche Polizei ist sie funktionsmässig unterstellt:

- a) im Verfahren gegen eine erwachsene Person der Staatsanwaltschaft oder dem mit der Sache befassten Gericht;
- b) im Verfahren gegen eine minderjährige Person dem Jugendrichter oder dem mit der Sache befassten Gericht.

³ Ist ein Mitglied der Kantonspolizei in einen Straffall verwickelt, bezeichnet die Staatsanwaltschaft die mit der Ermittlung beauftragten Personen, wobei sie auf deren hierarchische und praktische Unabhängigkeit achtet. Wird ein Verfahren gegen den Kommandanten eröffnet, so ist der Vorsteher des Departementes zu unterrichten.

Art. 13 Anforderung

¹ Sind befugt, direkt die Intervention der Kantonspolizei anzufordern:

- a) in gerichtlichen Sachen:
 - aa) die Staatsanwaltschaft;
 - bb) der mit der Sache befasste Richter oder Gerichtspräsident.
- b) in Verwaltungssachen:
 - aa) der Staatsrat;
 - bb) der Departementsvorsteher.

² Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden können über den Vorsteher des Departements das Einschreiten der Kantonspolizei nur dann anfordern, wenn der Einsatz eines Zwangsmittels erforderlich ist und wenn sie aufzeigen, dass diese Intervention für das Erfüllen einer ihnen durch das Gesetz übertragenen Aufgabe notwendig ist.

³ Bleiben vorbehalten die kantonalen Gesetze, die das Eingreifen der Kantonspolizei in administrativen Belangen vorschreiben.

Art. 14 Gendarmerie a) Aufgaben

¹ Die Gendarmerie ist beauftragt, die Ordnung und die öffentliche Sicherheit aufrechtzuerhalten. Sie erfüllt namentlich die Aufgaben der Sicherheitspolizei, der bürgernahen Polizei und der Verkehrspolizei.

² Sie erfüllt die Ermittlungsaufgaben, die nicht das Einschreiten der Kriminalpolizei erfordern.

³ Sie erfüllt die verwaltungspolizeilichen Aufgaben, welche ihr durch die Spezialgesetzgebung der Kantonspolizei übertragen werden.

Art. 15 b) Operative Einheiten und territoriale Organisation

¹ Die Gendarmerie ist gebietsmässig organisiert. Sie umfasst:

a) drei regionale Kreise:

- das Oberwallis;
- das Mittelwallis;
- das Unterwallis;

b) spezialisierte Abteilungen.

² Jeder Kreis wird in territoriale Basen und Posten unterteilt. Deren Zahl, Bedeutung und Standort werden auf dem Verordnungswege und auf Grund der Bedürfnisse der Dienststelle festgelegt.

³ Die Gendarmerie erbringt den Bereitschaftsdienst rund um die Uhr.

Art. 16 Kriminalpolizei a) Aufgaben

¹ Die Kriminalpolizei:

a) führt die Ermittlungen in den Angelegenheiten, deren Wichtigkeit, Komplexität und besondere Art ihren Einsatz verlangen;

b) koordiniert die polizeiliche Tätigkeit im gerichtspolizeilichen Belangen.

² Die Aufteilung der Aufgaben zwischen Gendarmerie und Kriminalpolizei bildet Gegenstand einer dienstinternen Weisung der Kantonspolizei.

Art. 17 b) Operative Einheiten und territoriale Organisation

¹ Die Kriminalpolizei ist territorial organisiert. Sie umfasst:

a) drei regionale Kreise:

- das Oberwallis;
- das Mittelwallis;
- das Unterwallis.

b) spezialisierte Abteilungen.

² Die Kriminalpolizei stellt einen Pikettdienst rund um die Uhr sicher.

Art. 18 Übertragung von Zuständigkeiten, Dienstweg, interne Dokumente

¹ Der Kommandant bezeichnet seinen Stellvertreter sowie die Staboffiziere, die als Dienstoffiziere den operativen Bereitschaftsdienst wahrnehmen.

² Unter Vorbehalt anders lautender Anweisungen des Kommandanten verfügt jeder Stabsoffizier über die allgemeine Zuständigkeitsübertragung für die ordentlichen Angelegenheiten, für die er die Verantwortung trägt. Dieser kann in eigener Verantwortung einen Teil seiner Befugnisse an seinen Stellvertreter übertragen.

³ Der Dienstweg ist die Regel.

⁴ Der Kommandant erlässt die Dienstvorschriften und die weiteren Schriftlichkeiten, die für den reibungslosen Betrieb des Polizeikorps notwendig sind.

4. Kapitel: Interventionsformen

1. Abschnitt: Allgemeine Grundsätze

Art. 19 Abgrenzungen

¹ Die Formen des polizeilichen Einschreitens im Rahmen der Strafverfolgung (Art. 5) werden durch die StPO und deren Anwendungsgesetzgebung geregelt.

² Die Formen polizeilichen Einschreitens im Bereich der Sicherheit (Art. 4 und 69 Abs. 1) werden in diesem Kapitel geregelt. Die Spezialgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 20 Legalitätsprinzip

¹ Bei ihren Interventionen hält sich die Polizei an die Verfassung und stützt sich auf das Gesetz.

² Sie kann selbst ohne gesetzliche Grundlage die unerlässlichen Massnahmen treffen, um die öffentliche Ordnung vor einer schweren, direkten und unmittelbaren Gefahr zu bewahren oder um die öffentliche Ordnung wiederherzustellen, wenn diese gestört wird.

Art. 21 Grundsatz des öffentlichen Interesses

Die Polizeiinterventionen müssen durch ein öffentliches Interesse begründet sein.

Art. 22 Grundsatz der Verhältnismässigkeit

¹ Die Polizei setzt jene Massnahme ein, die geeignet ist, das angestrebte Ziel zu erreichen, und achtet darauf dass:

a) das angestrebte Ziel nicht auch mittels einer Massnahme minderen Zwanges erreicht werden kann und

b) ein vernünftiger Bezug zwischen diesem Ziel und den durch die Massnahme aufs Spiel gesetzten Interessen besteht.

² Sie beendet die Massnahme, sobald das Ziel erreicht ist oder es sich herausstellt, dass das Ziel nicht erreicht werden kann.

Art. 23 Adressat des polizeilichen Handelns

Handelt es sich darum, eine schwere Störung zu unterbinden oder eine unmittelbare und ernste Gefahr, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, zu beseitigen, so richtet sich die polizeiliche Handlung gegen:

a) den Störer oder jene Person, die für das Verhalten des Störers verantwortlich ist;

b) den Eigentümer oder jene Person, die aus einem anderen Grund die tatsächliche Herrschaft ausübt, wenn die Störung oder die Bedrohung der öffentlichen Sicherheit von einem Gegenstand oder einem Tier ausgeht;

c) andere Personen, wenn es anderweitig unmöglich ist, die Störung zu unterbinden oder die Gefahr auf anderem Wege zu beseitigen, und wenn die Intervention gegen den Nichtstörer nicht eine erhebliche Verletzung seiner Rechte mit sich bringt und zeitlich begrenzt ist.

Art. 24 Legitimierung

¹ Bei ihrem Eingreifen weisen sich die Polizeibeamten aus:

a) durch das Tragen der Uniform;

b) durch das Vorweisen des Polizeiausweises, wenn sie Zivilkleidung tragen.

² Wer durch das polizeiliche Einschreiten direkt betroffen ist, ist berechtigt, vom Polizeibeamten zu verlangen, dass er sich identifiziert. Dieser gibt dazu seine Matrikelnummer bekannt.

Art. 25 Beschwerde

¹ Gegen das Einschreiten der Polizei kann innert 10 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

² Der Entscheid des Departementes kann beim Kantonsgericht angefochten werden.

³ Das Verfahren wird durch das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege geregelt (VVRG).

⁴ Die Beschwerde gegen die Entscheide und Verfahrenshandlungen in Gerichtssachen bleibt laut den Bestimmungen der StPO vorbehalten.

Art. 26 Feststellungsklage

¹ Wer glaubhaft macht, dass bei einer Polizeiintervention Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt wurde, kann das Zwangsmassnahmengericht anrufen.

² Das Gericht nimmt eine umgehende und unparteiische Untersuchung vor und erlässt einen Feststellungsentscheid.

³ Der Entscheid des Gerichtes kann vor einem Richter des Kantonsgerichtes angefochten werden. Die Artikel 379 bis 397 StPO kommen sinngemäss zur Anwendung.

2. Abschnitt Polizeiliche Massnahmen

Art. 27 Identitätsfeststellung

¹ Den Polizeibeamten steht das Recht zu, jede Person, die sie beim Ausüben ihres Amtes überprüfen, dazu aufzufordern, sich über ihre Identität auszuweisen.

² Minimale objektive Gründe rechtfertigen die Vornahme einer Identitätsfeststellung einer Person. Sie muss die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zum Ziele haben, oder im Rahmen einer Personenfahndung erfolgen. Sie soll nicht über das hinausgehen, was zur Überprüfung der Identität unerlässlich ist.

³ Ist die Person nicht in der Lage, sich über ihre Identität auszuweisen, und erweist sich eine zusätzliche Kontrolle als notwendig, so kann sie auf den Polizeiposten geführt werden. In diesem Rahmen muss die Identifizierung so rasch wie möglich erfolgen. Nach Erledigung dieser Formalität muss die zur Identifizierung zurückgehaltene Person die Polizeiräume unmittelbar verlassen können.

⁴ Insoweit die Kontrollmassnahme dadurch nicht beeinträchtigt wird, so steht der auf dem Posten zurückgehaltenen Person das Recht zu, unmittelbar und auf geeignetem Wege mit seinen Angehörigen Verbindung aufzunehmen.

Art. 28 Massnahmen zur Identifizierung

¹ Führen die üblichen Massnahmen zur Überprüfung der Identität einer Person nicht zu einem klärenden Ergebnis, so kann diese durch die Polizei Identifizierungsmassnahmen wie die Aufnahme von Lichtbildern, die Abnahme von Finger- oder Handflächenabdrücken oder die Sicherung von anderen erkennungsdienstlichen biometrischen Daten unterzogen werden, die zur Feststellung der Identität geeignet sind.

² Widersetzt sich die Person den Massnahmen, so entscheidet der Dienstoffizier.

³ Unter Vorbehalt besonderer gesetzlicher Bestimmungen sind die Daten, die zwecks Identifizierung erhoben wurden, zu vernichten, sobald die Identität der Person erstellt ist oder der Grund zur Massnahme der Identifizierung entfällt.

⁴ Die Identifizierung mittels DNA-Profilen wird durch die Spezialgesetzgebung geregelt.

Art. 29 Ausschreibung

¹ Die Polizei kann eine Ausschreibung vornehmen:

a) wenn die Person als vermisst gemeldet wird;

b) wenn mit guten Gründen anzuehmen ist, dass sie sich selbst oder andere gefährdet.

² Die Ausschreibung ist zu revozieren, sobald dazu kein Grund mehr besteht.

Art. 30 Wegweisung und Betretungsverbot a) Voraussetzungen

¹ Die Polizei kann Personen von einem Ort oder von einem Sektor wegweisen oder die Betretung verbieten:

a) wenn sie durch eine ernsthafte und unmittelbar bevorstehende Gefahr bedroht sind;

b) wenn ernsthafte Gründe zur Annahme bestehen, dass sie oder andere Personen aus der offensichtlich gleichen Menschenansammlung die öffentliche Sicherheit bedrohen oder stören;

c) wenn sie das Leben oder die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer oder mehrerer Personen gefährden oder ernsthaft anzugreifen drohen;

d) wenn sie die Interventionen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit behindern, namentlich diejenigen der Polizeikräfte, der Feuerwehr oder der Rettungsdienste.

² Das Filmen, das Photographieren oder die Tonaufnahmen, beziehungsweise das Verbreiten von derartigen Informationen gelten namentlich als Behinderung.

³ Die Gesetzgebung über die häusliche Gewalt bleibt vorbehalten.

Art. 31 b) Verfahren

¹ Wenn es der Sachverhalt gebietet, erlässt der Dienstoffizier einen Entscheid der Wegweisung und des Betretungsverbots und ordnet die notwendigen Vollzugsmassnahmen an.

² Die Beschwerde gegen einen Entscheid der Wegweisung oder Betretungsverbots an einen Richter des Kantonsgerichtes hat keine aufschiebende Wirkung, ausser der befassete Richter entscheide das Gegenteil.

³ Das VVRG kommt im Weiteren zur Anwendung.

Art. 32 Freiheitsentziehung aus Sicherheitsgründen

¹ Die Polizei ist befugt, eine Person aus Sicherheitsgründen in geeigneten Räumen zurückzuhalten, im Besonderen wenn sie oder eine Drittperson einer Gefahr gegen die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität ausgesetzt ist.

² Auf Verlangen der Polizei hat die spezialisierte Haftanstalt die geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

³ Die zurückgehaltene Person wird unverzüglich über die Gründe ihrer Freiheitsentziehung informiert. Ihr ist es erlaubt, rasch möglichst einen Angehörigen oder eine Vertrauensperson zu kontaktieren, unter der Voraussetzung, dass der Zweck der Massnahme dadurch nicht gefährdet ist.

⁴ Insofern sie sich nicht dem Vollzug eines vollstreckbaren gerichtlichen oder administrativen Freiheitsentzuges entzieht, ist sie zu entlassen:

- a) sobald der Grund der Freiheitsentziehung entfällt;
 - b) in jedem Fall nach 24 Stunden, wenn die Verlängerung des Freiheitsentzuges nicht gerichtlich auf Grund dieses oder eines anderen Gesetzes angeordnet wurde.
- ⁵ Ab Beginn der Freiheitsentziehung kann die betroffene Person zur Prüfung der Legalität der gegen ihn getroffenen Massnahme das Zwangsmassnahmengericht anrufen. Das Begehren hat keine aufschiebende Wirkung. Im Weiteren kommt das VVRG zur Anwendung.
- ⁶ Die Bestimmungen über den Persönlichkeitsschutz bleiben vorbehalten.

Art. 33 Obhut von minderjährigen Personen

Die Polizei kann Minderjährige in Obhut nehmen, um sie dem Sorgeberechtigten oder der zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzuführen.

Art. 34 Durchsuchung von Personen

¹ Die Polizei kann eine Person, ihre Effekten und Gepäck inbegriffen, durchsuchen :

- a) um die eigene Sicherheit zu gewährleisten, im Besonderen beim Anhalten der Person.
- b) um an einem bestimmten Ort dem konkreten Risiko der Beeinträchtigung der Sicherheit von Personen oder Gütern vorzubeugen ;
- c) um die Identität einer bewusstlosen, in einer Notlage angetroffenen oder verstorbenen Person festzustellen.

² Die Bestimmungen der StPO sind bei der Ausführung der Personendurchsuchung sinngemäss anzuwenden.

Art. 35 Durchsuchung von Gegenständen

¹ Die Polizei kann Fahrzeuge oder andere Gegenstände durchsuchen:

- a) wenn sie sich im Besitze einer Person befinden, die gemäss Artikel 34 durchsucht werden kann;
- b) wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person in Polizeigewahrsam zu nehmen ist;
- c) wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese Gegenstände selber Sachen beinhalten, die in Sicherheit zu bringen sind.

² Die Durchsuchung ist soweit als möglich in Anwesenheit der Person vorzunehmen, die die Herrschaft über die Sache ausübt. Ist sie abwesend, so ist ein Durchsuchungsprotokoll zu erstellen.

Art. 36 Intervention in einem Gebäude

¹ Die Polizei kann, wenn nötig unter Anwendung von Gewalt, in ein Gebäude eindringen:

- a) wenn von innen her ein Hilferuf laut wird;
- b) bei ernsthafter und unmittelbarer Gefahr für Personen im Gebäudeinnern.

² Ein Bericht ist zu erstellen.

Art. 37 Zutritt zu Privateigentum und öffentlichen Wegen

Der Polizei steht das Recht zu, ungeachtet jeglichen Verbots, sämtliche privaten oder öffentliche Wege und Grundstücke zu betreten und zu durchqueren, wenn sie dies als nützlich und notwendig für die Erfüllung ihrer Aufgaben erachtet.

Art. 38 Vorsorgliche Sicherstellung

¹ Die Polizei kann einen Gegenstand oder ein Tier vorsorglich sicherstellen:

- a) um eine Gefahr zu beseitigen, welche die Aufrechterhaltung der Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit bedroht, oder
- b) um den Eigentümer oder berechtigten Besitzer des Gegenstandes vor der Beschädigung oder dem Verlust der Sache zu schützen.

² Die Person, deren Gegenstand oder Tier sichergestellt wurde, wird über den Grund dieser Massnahme informiert. Die sichergestellten Gegenstände werden zur Unterscheidung mit einem Kennzeichen versehen, durch die Behörde aufbewahrt und in ein Inventar eingetragen; sinngemässe Massnahmen werden in Bezug auf Tiere getroffen. Die betroffenen Personen erhalten auf Wunsch eine Kopie.

³ Entfallen die Voraussetzungen der vorläufigen Sicherstellung, werden die Gegenstände oder Tiere der Person zurückgegeben, der sie weggenommen wurden, es sei denn es bestehe ein Zweifel in Bezug auf den Anspruch dieser Person auf die besagten Gegenstände oder der Gegenstand oder das Tier stelle eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen dar (Abs. 7 und 8).

⁴ Ein vorsorglich sichergestellter Gegenstand kann verwertet werden:

- a) wenn der Berechtigte der Aufforderung, den Gegenstand abzuholen, ansonsten er verwertet werde, innert nützlicher Frist keine Folge geleistet hat;
- b) wenn niemand Anspruch auf den Gegenstand erhebt;
- c) wenn der Gegenstand innert kurzer Zeit an Wert verliert, oder
- d) wenn die Aufbewahrung oder der Unterhalt des Gegenstandes unverhältnismässige Kosten und Schwierigkeiten verursacht.

⁵ Der Aufwand für die Sicherstellung und die Aufbewahrung eines Gegenstandes oder die Unterbringung eines Tieres sowie die durch die Verwertung entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Störers.

⁶ Die Rückgabe des Gegenstandes oder des Ertrages aus deren Verwertung kann an die Kostenregelung angebunden werden. Erfolgt die Bezahlung der Kosten nicht innert der nützlichen und angesetzten Frist, so kann der Gegenstand verwertet werden.

⁷ Die Polizei ordnet die Vernichtung der sichergestellten Sache an, die eine Bedrohung für die Sicherheit der Personen darstellt. Ihre Entscheidung untersteht der Beschwerde an einen Richter des Kantonsgerichtes.

⁸ Die in Absatz 4 bis 7 vorgesehenen Massnahmen sind bei einem vorsorglich sichergestellten Tier sinngemäss anzuwenden.

3. Abschnitt: Verdeckte Überwachungsmaßnahmen

Art. 39 Präventive Observation

¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens Personen und Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt beobachten, Bild- und Tonaufzeichnungen machen und technische Mittel zur Lokalisation einsetzen, wenn:

- a) aufgrund ernsthafter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte;
- b) die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine Observation einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

³ Die Artikel 141 und 283 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sind sinngemäss anwendbar.

Art. 40 Präventive verdeckte Fahndung

¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen und zum Aufdecken von Straftaten kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens unter folgenden Voraussetzungen präventive verdeckte Fahndungen durchführen:

- a) aufgrund ernsthafter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass es zu Verbrechen oder Vergehen kommen könnte;
- b) andere Massnahmen zur Informationsbeschaffung aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Hat eine präventive verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, so bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch die Staatsanwaltschaft.

³ Der mit der präventiven verdeckten Fahndung betraute Polizeibeamte ist nicht mit einer Legende ausgestattet. Seine wahre Identität und seine Funktion stehen in den Akten und werden bei Einvernahmen offengelegt.

⁴ Im Übrigen sind die Artikel 141 und 298d StPO sinngemäss anwendbar.

Art. 41 Präventive verdeckte Ermittlung a) Grundsätze

¹ Zur Verhinderung von Verbrechen oder Vergehen kann die Polizei vor Eröffnung eines Strafverfahrens eine präventive verdeckte Ermittlung anordnen, wenn:

a) hinreichende Anzeichen bestehen, dass es zu einer Straftat im Sinne von Artikel 286 Absatz 2 StPO kommen könnte;

b) die Schwere dieser Straftat eine präventive verdeckte Ermittlung rechtfertigt;

c) die Ermittlungen sonst aussichtslos wären oder unverhältnismässig erschwert würden.

² Der Kommandant stattet den verdeckten Ermittler mit einer Legende aus.

³ Der Einsatz eines verdeckten Ermittlers bedarf der Bewilligung durch das Zwangsmassnahmengericht. Die Polizei stellt den Antrag innert 24 Stunden nach Anordnung der präventiven verdeckten Ermittlung.

Art. 42 b) Verdeckter Ermittler und Legende

¹ Der verdeckte Ermittler wird mit einer durch Urkunden abgesicherten falschen Identität (Legende) ausgestattet.

² Der Kommandant unternimmt die erforderlichen Schritte, um die nötigen fiktiven Urkunden zu beschaffen und gewährt im Bedarfsfall einen Finanzkredit.

³ Dem verdeckten Ermittler ist untersagt, die im Rahmen einer gezielten Tätigkeit erhaltene Legende für andere Zwecke zu benutzen.

⁴ Der Kommandant, der betroffene verdeckte Ermittler und das Zwangsmassnahmengericht dürfen die Legenden unter keinen Umständen preisgeben.

⁵ Der verdeckte Ermittler bewahrt alle Akten im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit auf.

⁶ Die im Verlauf einer präventiven verdeckten Ermittlung gesammelten Informationen können nur dann als Beweise dargelegt oder für weitere Ermittlungen verwendet werden, wenn die Person, die sie gesammelt hat, als verdeckter Ermittler ernannt und als solcher vom Zwangsmassnahmengericht bewilligt wurde.

⁷ Die Artikel 141, 151 und 285a bis 298 StPO sind sinngemäss anwendbar.

4. Abschnitt: Zwang – Schusswaffengebrauch

Art. 43 Körperlicher Zwang

¹ Die Polizei kann in einem den Umständen angepassten Masse gegenüber Personen, Sachen und Tieren körperlichen Zwang anwenden, um ihre Aufgaben zu erfüllen, und sich der zur Ausübung des Zwangs dienlichen Hilfsmittel bedienen.

² Der Staatsrat bestimmt in einer Verordnung die zum Zwang dienlichen Hilfsmittel sowie die Voraussetzungen für deren Einsatz.

Art. 44 Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug

Der Gebrauch von Fesseln und Schliesszeug ist einzig zulässig:

a) wenn die betroffene Person heftigen Widerstand leistet, wenn sie ein Verhalten an den Tag legt, das eine Flucht befürchten lässt, oder wenn sie anderweitig als gefährlich einzustufen ist oder gilt;

b) wenn mehrere Personen gemeinsam transportiert werden;

c) für den Transport von Beschuldigten und Häftlingen.

Art. 45 Einsatz von Schusswaffen mit letaler Munition

¹ Wenn die anderen verfügbaren Zwangsmittel nicht ausreichen, verwendet die Polizei verhältnismässig zu den Umständen eine Schusswaffe mit letaler Munition:

- a) wenn ihre Mitglieder oder andere Personen ernsthaft angegriffen werden oder wenn der Angriff unmittelbar bevorsteht;
- b) wenn eine Person, die eine schwerwiegende strafbare Handlung verübt hat oder sie begangen zu haben verdächtigt wird, die Flucht ergreifen will, durch ihre Straftat vermuten lässt, dass sie eine besondere Bedrohung für das Leben, die körperliche Integrität und die Gesundheit einer Drittperson darstellt, und zur Befürchtung Anlass gibt, dass sie auf der Flucht gleichartige Gewalt ausübt;
- c) um ein weiteres unmittelbar bevorstehendes schwerwiegendes Verbrechen oder Vergehen an Einrichtungen, die der Allgemeinheit dienen und die für diese auf Grund ihrer Verletzbarkeit eine besondere Gefahr darstellen, zu verhindern.

² Ein klarer Warnruf oder ein Warnschuss hat vor dem Einsatz einer Schusswaffe mit letaler Munition zu erfolgen, insoweit der Polizeieinsatz und die Umstände dies erlauben.

³ Der Polizeibeamte hat der so verletzten Person Hilfe zu leisten.

⁴ Der Polizeibeamte, der seine Waffe eingesetzt hat, informiert so schnell als möglich seine Vorgesetzten. Er erstellt einen ausführlichen Bericht zu Händen des Kommandanten.

⁵ Der Gebrauch einer Schusswaffe mit letaler Munition ist zum Abschuss eines Tieres gestattet, insoweit die Dringlichkeit der Umstände dies erfordert.

Art. 46 Finaler Rettungsschuss

¹ Der finale Rettungsschuss oder der angeordnete Todesschuss wird zur Notwehr zugunsten eines Dritten oder beim Notstand eines Dritten bewilligt.

² Der Staatsrat bezeichnet auf dem Entscheidungswege jene Personen, die den finalen Rettungsschuss zu bewilligen befugt sind.

³ Der finale Rettungsschuss darf nur dann angewendet werden, wenn er das einzige Mittel darstellt, den Angreifer auszuschalten und wenn kein anderes weniger einschneidendes Mittel vorhanden ist oder ein solches je nach Umständen nicht in Betracht kommt.

⁴ Bleiben vorbehalten die einschlägigen kantonalen und interkantonalen Weisungen.

5. Kapitel: Bearbeitung von Polizeidaten

Art. 47 Anwendbares Recht

¹ Die Bearbeitung von Polizeidaten wird durch die Bestimmungen dieses Kapitels geregelt.

² Das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung (GIDA) kommt im Weiteren zur Anwendung.

³ Die Datenbearbeitung, die zum Erfüllen der Aufgaben der gerichtlichen Polizei dient oder gedient hat, wird in der StPO, im EGStPO, im Konkordat über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Westschweiz und im Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei geregelt.

Art. 48 Polizeidaten

Unter dem Begriff Polizeidaten sind die persönlichen und empfindlichen Daten zu verstehen, die für die Polizei bei der Erfüllung der ihr durch dieses Gesetz übertragenen Aufgaben notwendig sind.

Art. 49 Datenbearbeitung

Die Polizei ist befugt, alle Polizeidaten zu bearbeiten und Persönlichkeitsprofile zu erstellen, um ihren gesetzlichen Aufträgen gerecht zu werden.

Art. 50 Datenbearbeitungssysteme

¹ Die Polizei betreibt ihre Datenbearbeitungssysteme mit dem Zweck, ihre gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen, insbesondere die Aufgaben der öffentlichen Sicherheit und der Verwaltungspolizei.

² Sie betreibt ebenfalls Datenbearbeitungssysteme zur Verwaltung und Geschäftsführung.

Art. 51 Auskunftspflicht

Die kantonalen und kommunalen Verwaltungsstellen liefern der Polizei kostenlos alle Auskünfte, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind.

Art. 52 Mitteilung von Daten - Einschränkungen

¹ Die Polizei darf Polizeidaten mitteilen, muss aber dazu die Voraussetzungen gemäss dem GIDA berücksichtigen.

² Die Mitteilung von Daten kann eingeschränkt, ausgesetzt oder verweigert werden, wenn sie polizeiliches Handeln zu beeinträchtigen droht. Gleiches gilt, wenn das Auskunftsgesuch den überwiegenden oder legitimen Interessen eines Dritten zuwiderläuft.

³ Der Entscheid, die Mitteilung von Daten einzuschränken, auszusetzen oder zu verweigern, kann auf dem Wege der Beschwerde angefochten werden.

Art. 53 Zugang – Einschränkungen

¹ Der Zugang der betroffenen Person zu ihren Polizeidaten, das anwendbare Verfahren und die Rechtswege werden, unter Vorbehalt von Absatz 2, durch das GIDA geregelt.

² Nebst den im GIDA angeführten Gründen wird gegenüber dem Privaten der Zugang zu den Polizeidaten verweigert oder eingeschränkt, wenn sich das als notwendig herausstellt, um:

- a) dem Zweck einer polizeilichen Observation nicht zu schaden;
- b) dem Vorbeugen von Straftaten oder der Fahndung nach Personen, gegen die ein in Rechtskraft erwachsener Entscheid zu vollstrecken ist, nicht zu schaden;
- c) die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten;
- d) die Sicherheit des Staates zu gewährleisten;
- e) den Schutz der Rechte und Freiheiten von Dritten sicherzustellen.

Art. 54 Aufbewahrung, Archivierung und Vernichtung

¹ Die im Informationssystem der Polizei bearbeiteten Daten werden nur solange gespeichert, als das verfolgte Ziel dies verlangt.

² Der Staatsrat legt in einer Verordnung die Dauer der Aufbewahrung der verschiedenen Polizeidaten fest. Dazu trägt er deren Inhalt und dem Aufbewahrungszweck Rechnung. Die Dauer darf 50 Jahre nicht übersteigen.

³ Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind die Polizeidaten:

- a) gemäss den Vorschriften des GIDA dem Staatsarchiv zu überlassen oder
- b) zu vernichten.

Art. 55 Bild- und Tonaufnahmen

¹ Die Polizei kann Personen oder Personengruppen photographieren oder filmen und deren Gespräche aufnehmen:

- a) bei Demonstrationen, um Ausschreitungen zuvorkommen und die Beweismittel zu sichern;
- b) für die Regelung des Strassenverkehrs;
- c) zur Fahndung von Personen;
- d) wenn die öffentliche Sicherheit nicht mit anderen Mitteln gewährleistet werden kann;
- e) zu statistischen Zwecken.

² Der Staatsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen auf dem Verordnungsweg.

³ Das kantonale Gesetz und die Gemeindereglemente über die Videoüberwachung öffentlicher Plätze und Räume bleiben vorbehalten.

⁴ Die Gemeinden stellen ihre Aufnahmen der Polizei kostenlos zur Verfügung.

6. Kapitel: Status der Mitglieder der Kantonspolizei

Art. 56 Begriffsbestimmungen

¹ Das kantonale Polizeikorps setzt sich aus Polizisten und Polizeihilfspersonal zusammen.

² Der Polizist ist ein Beamter der öffentlichen Gewalt, Inhaber des eidgenössischen Fachausweises oder eines als gleichwertig erachteten Titels, dessen Aufgabe darin besteht, die Polizeiregeln durchzusetzen oder anzuwenden.

³ Die öffentliche Gewalt besteht aus der Gesamtheit der bewaffneten Polizisten, die den Behörden einer öffentlichen Hand unterstehen, um nötigenfalls unter Anwendung von Gewalt die Ordnung aufrechtzuerhalten, die öffentliche Sicherheit und den Vollzug von Rechtsakten zu gewährleisten.

⁴ Die Polizeihilfskraft ist ein ziviler Mitarbeiter, der administrative, technische und sicherheitsbezogene Aufgaben erfüllt, die nicht den Status eines Polizisten erfordern.

Art. 57 Anwendbares Recht

¹ Das Polizeihilfspersonal ist der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.

² Die Polizeibeamten sind unter Vorbehalt der Bestimmungen dieses Kapitels (Art. 58 bis 67) der Gesetzgebung über das Staatspersonal unterstellt.

Art. 58 Aufnahmebedingungen als Polizeibeamter

¹ Um als Polizist aufgenommen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Schweizerischer Staatsbürger;
- b) ein einwandfreier Leumund;
- c) eine gute physische Verfassung und
- d) eine anerkannte akademische, berufliche oder militärische Ausbildung.

² Die weiteren Aufnahmebedingungen werden in einer Verordnung des Staatsrates bestimmt.

Art. 59 Rekrutierung

¹ Die Rekrutierung künftiger Polizisten erfolgt durch die Kantonspolizei gemäss entsprechendem Entscheid des Staatsrates, ein solches Rekrutierungsverfahren zu eröffnen.

² Die Aufnahmebedingungen zur Aspirantenschule werden in einer Verordnung festgelegt.

³ Nach Abschluss des Rekrutierungsverfahrens und auf Vorschlag des Kommandanten trifft der Vorsteher des Departementes den Entscheid, die Bewerber als Aspiranten aufzunehmen.

Art. 60 Ausbildung

¹ Die Polizeiaspiranten sind dazu verpflichtet, die Grundausbildung zum Erlangen des eidgenössischen Fachausweises als Polizist zu durchlaufen.

² Die Anstellung der Polizeiaspiranten ins Polizeikorps setzt das Erlangen dieses Fachausweises voraus.

³ Die Polizisten sind verpflichtet, Weiterausbildungskurse zu durchlaufen, die der Kommandant der Kantonspolizei bestimmt und die es ihnen ermöglichen, den Stand ihrer Kenntnisse im Hinblick auf ihre Aufgaben angemessen beizubehalten.

Art. 61 Vereidigung

¹ Bei Antritt ihres Amtes leisten die Polizisten vor dem Staatsrat folgenden Eid:

"Ich schwöre beim Namen Gottes, oder ich verspreche feierlich, der Verfassung treu zu bleiben, meinen Vorgesetzten in dienstlichen Belangen zu gehorchen, alle Aufgaben, die mir die Gesetze und Vorschriften in Bezug auf meinen Dienst auferlegen, getreu zu erbringen, die mir anvertrauten Geheimnisse zu wahren, beim Ausüben meines Amtes eine bedingungslose Integrität an den Tag zu legen und die mir übertragene Gewalt einzig zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zum Vollziehen der Gesetze einzusetzen."

² Die Polizeihilfskräfte können je nach ihrem Auftrag zur Vereidigung aufgerufen werden.

Art. 62 Entschädigungsleistung bei Beendigung des Dienstverhältnisses

Jeder Polizeibeamte, der vor dem erfüllten fünften Dienstjahr von seinem Amte zurücktritt oder aus eigener Schuld entlassen wird, hat dem Staat als Entgelt für die erhaltene Ausbildung eine in der Verordnung festgelegte Entschädigung zu entrichten.

Art. 63 Amtsgeheimnis

¹ Die Mitglieder des Polizeikorps unterliegen dem Amtsgeheimnis für alle Informationen, von denen sie in der Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten, ausser das GIDA ermächtige sie, diese an Dritte weiterzugeben.

² Diese Verpflichtung dauert selbst nach Beendigung des Dienstverhältnisses an.

Art. 64 Gerichtliche Aussage

¹ Die Mitglieder der Kantonspolizei dürfen als Partei, Zeuge oder Sachverständiger vor Gericht über Tatsachen, die sich auf ihre Diensttätigkeit beziehen oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, nur mit der Bewilligung des Kommandanten der Kantonspolizei aussagen, resp. mit der Bewilligung des Departementvorstehers, wenn es um den Kommandanten geht

² Diese Bewilligung ist selbst nach Beendigung des Dienstverhältnisses erforderlich.

Art. 65 Beistand eines Anwalts

¹ Wird ein Mitglied der Kantonspolizei auf Grund eines Geschehens in der Ausübung seines Amtes in ein Zivil-, Straf- oder Verwaltungsverfahren verwickelt, so garantiert ihm der Staat grundsätzlich den Beistand eines Anwalts.

² Die Entschädigung gemäss StPO im Falle eines Freispruchs oder einer Einstellungsverfügung bleibt vorbehalten.

Art. 66 Öffentliche Ämter und Nebenbeschäftigungen

¹ Dem Polizeibeamten ist es nicht gestattet, ein öffentliches Amt auf Kantons- oder Bundesebene auszuüben. Wenn es ihm seine Aufgabe erlaubt, kann er auf Gemeindeebene ein öffentliches Amt ausüben.

² Die Mitglieder der Kantonspolizei dürfen keine Nebenbeschäftigung ausüben, die mit ihrem Amt nicht vereinbar ist.

³ Die Ausübung von Nebenbeschäftigungen kann, soweit erforderlich unter gewissen Bedingungen bewilligt werden.

⁴ Die Mitglieder der Kantonspolizei können jederzeit zur Bewältigung von Vorfällen oder Ereignissen aufgeboten werden, welche die öffentliche Sicherheit gefährden; dies ungeachtet von der gleichzeitigen Ausübung öffentlicher Ämter oder von Nebenbeschäftigungen.

Art. 67 Weitere Bestimmungen zum Dienstverhältnis

Der Staatsrat erlässt in einer Verordnung Bestimmungen über:

- a) die Zuteilung, Versetzung und Beförderung;
- b) die Besoldung;
- c) die Unterkunft;
- d) die Entschädigungen;
- e) den Urlaub;
- f) das Disziplinarfahren betreffend den Verweis.

7. Kapitel: Gemeindepolizei - Aufträge, Organisation und Zusammenarbeit

Art. 68 Begriffsbestimmungen

¹ Die örtliche Polizei ist ein Polizeiauftrag, welcher der Gemeindepolizei obliegt.

² Die Gemeindepolizei ist ein Polizeikorps auf kommunaler oder interkommunaler Ebene.

Art. 69 Örtliche Polizei

¹ Die örtliche Polizei ist ein allgemeiner Auftrag für die Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit auf kommunalem oder interkommunalem Hoheitsgebiet, der sich von den anderen Aufgaben unterscheidet, die das kantonale Recht auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung an die Gemeinden überträgt (namentlich Feuer-, Bau-, Umweltpolizei).

² Die Gemeinde ist verpflichtet, ein Gemeindereglement zu erlassen, das den allgemeinen Auftrag zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung auf den Gebieten Sicherheit, Gesundheit, öffentliche Sauberkeit, öffentliche Ruhe und Moral umschreibt.

Art. 70 Weitere Aufträge der Gemeindepolizei

¹ Die Gemeindepolizei übt die Aufgaben der Verkehrspolizei auf dem Gemeindegebiet gemäss dem Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strassenverkehrsgesetz aus.

² Sie übt die Aufgaben der Strafverfolgung gemäss Einführungsgesetz zur StPO und Spezialgesetzgebung aus.

³ Sie übt die Aufgaben der Verwaltungspolizei aus, die ihr die kantonale Gesetzgebung zuweist, insbesondere die Überwachungsaufgaben.

⁴ Die durch das Polizeireglement und durch Vereinbarung zugeteilten Aufgaben bleiben vorbehalten.

Art. 71 Organisation der Gemeindepolizei

¹ Die Gemeindepolizei ist ein hierarchisch organisiertes Polizeikorps, das Polizeibeamte mit einem eidgenössischen Fachausweis und Polizeihilfspersonal umfasst und welches in einem geographisch klar abgegrenzten und operativ zusammenhängenden Interventionskreis eine Sicherheitspräsenz an 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr gewährleistet.

² Nach Anhören des Verbandes der Walliser Gemeinden und der Vereinigung der Walliser Gemeindepolizeien regelt der Staatsrat in einer Verordnung:

- a) die Dienstgradordnung des Gemeindepolizeikorps;
- b) den Minimalbestand an Polizisten;
- c) das Material, die Ausrüstung, die Kommunikations- und Informationssysteme;
- d) die Weiterbildung.

³ Des Weiteren wird die Organisation der Gemeindepolizei im Polizeireglement festgelegt.

⁴ Die Gemeinde ist gehalten, eine Gemeindepolizei zu bilden. Sie kann dazu ein kommunales oder interkommunales Polizeikorps gründen oder aber auf Grund einer Vereinbarung, die der Genehmigung des Departementes untersteht, mit einer bestehenden kommunalen oder interkommunalen Polizei zusammenarbeiten.

⁵ Die Kantonspolizei erbringt vorübergehend die Aufgaben der Ortspolizei, wenn eine Gemeinde der Pflicht, eine den Forderungen von Absatz 1 und 2 entsprechende Gemeindepolizei zu gründen, nicht nachkommt. In diesem Fall stellt sie ihren Aufwand der Gemeinde gemäss Artikel 80 in Rechnung.

⁶ Der Staatsrat ermutigt die Gemeinden, eine Vereinigung der kommunalen oder interkommunalen Polizeien mit dem Ziel zu gründen, ihre Praktiken zu vereinheitlichen und die öffentliche Sicherheit auf dem Kantonsgebiet zu gewährleisten.

Art. 72 Zusammenarbeit

¹ Die Kantonspolizei und die Gemeindepolizei sind verpflichtet, sich gegenseitig Hilfe und Unterstützung bei der Aufrechterhaltung der Ordnung und der öffentlichen Sicherheit zu leisten, die keinen Anspruch zum Erheben von Gebühren begründen:

- a) im Dringlichkeitsfall;
- b) bei Vorfällen regionaler oder kantonaler Bedeutung.

² Die Kantonspolizei übernimmt im Falle der Zusammenarbeit grundsätzlich die Führung.

³ Erweist sich die Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei bei einem ausserordentlichen durch die Gemeinde bewilligten Anlass als notwendig, so werden die Leistungen der Kantonspolizei und deren Vergütung in einer Sondervereinbarung gemäss Artikel 79 in Rechnung gestellt.

8. Kapitel: Interkantonale und internationale polizeiliche Zusammenarbeit

Art. 73 Grundsatz

Die Kantonspolizei arbeitet im Rahmen der interkantonalen Vereinbarungen, des Bundesrechts und der internationalen Verträge mit den Polizeibehörden der anderen Kantone, des Bundes und anderer Länder zusammen.

Art. 74 Operative Vereinbarungen

¹ Der Staatsrat ist dafür zuständig, mit dem Bund und den Kantonen Vereinbarungen über die polizeiliche Zusammenarbeit und über die extrakantonale und interkantonale Polizeiinterventionen abzuschliessen. Er informiert den Grossen Rat darüber in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht.

² Die verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zuständigkeiten für den Abschluss von Konkordaten und Vereinbarungen mit Rechtsregeln festlegen, bleiben vorbehalten.

Art. 75 Gegenseitige Hilfe

¹ Der Staatsrat kann Bund und Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Wallis angehen.

² Er kann den Einsatz der Kantonspolizei in anderen Kantonen bewilligen.

³ Im Dringlichkeitsfall ist dazu der Kommandant zuständig; er informiert den Staatsrat über die gefassten Beschlüsse.

⁴ Der Staatsrat informiert den Grossen Rat in seinem jährlichen Tätigkeitsbericht über die Einsätze der Kantonspolizei auf Bundes- und interkantonaler Ebene.

9. Kapitel: Finanzierung der polizeilichen Leistungen

Art. 76 Verwaltungsentscheide

Die von der Kantons- oder Gemeindepolizei getroffenen Verwaltungsentscheide führen zu einer Kostenfolge gemäss GVVR und dem Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Art. 77 Polizeiintervention

Die öffentlichen Beiträge für eine Polizeiintervention im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden geregelt:

a) für die Interventionen der Gemeindepolizei durch die Gemeinde, die in einem Reglement die Schuldner, die kostenpflichtigen Handlungen und die Berechnungsart der Kosten festlegt;

b) für die Interventionen der Kantonspolizei durch dieses Gesetz und die Verordnung des Staatsrates.

Art. 78 Interventionen und Leistungen der Kantonspolizei

¹ Grundsätzlich werden die Leistungen der Kantonspolizei ohne Gegenleistung erbracht.

² Anlass zum Erheben von Beiträgen gemäss dem in der staatsrätlichen Verordnung festgelegten Tarif geben jedoch:

a) die Interventionen oder Leistungen, die hauptsächlich auf Grund des Verhaltens eines Einzelnen erbracht werden;

b) die Gesamtheit oder einen Teil der Kosten, die sich aus einem geleisteten Ordnungs- und Schutzdienst bei Anlässen ergeben, dies im Rahmen von Artikel 79.

³ Die Berechnung des Beitrages ergibt sich aus dem Aufwand der polizeilichen Leistungen, wie er in Artikel 80 bestimmt wird.

⁴ Bleiben vorbehalten Artikel 72 Absatz 3 und die Bestimmungen der StPO für die Leistungen in der Strafverfolgung.

Art. 79 Rückzahlung der Kosten bei einem Anlass

¹ Die kirchlichen und patriotischen Veranstaltungen sowie die im protokollarischen Leitfadens des Staatsrates vorgesehenen Anlässe, die durch die zuständige Behörde bewilligt werden, sind kostenfrei.

² Die kulturellen, sportlichen, militärischen und weiteren Anlässe, die durch die zuständige Behörde bewilligt werden, geben Anlass zum Erheben von Beiträgen, die von Fall zu Fall unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an dessen Durchführung und der verursachten Kosten, die im Verhältnis zum Aufwand der polizeilichen Leistungen berechnet werden, festzusetzen sind.

³ Die Ordnungsdienstleistungen für eine nicht bewilligte Veranstaltung oder für eine bewilligte Veranstaltung, deren Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten wurden, geben Anlass zur Bezahlung der aufgelaufenen Kosten, die im Verhältnis zum Aufwand der polizeilichen Leistungen berechnet werden:

a) durch den Organisator der Veranstaltung, der seine Pflichten im Bereiche der Sicherheit verletzt hat;

b) durch die Personen, die sich an gewalttätigen Handlungen beteiligt haben.

Art. 80 Kosten der polizeilichen Leistungen

¹ Die Kosten der polizeilichen Leistungen werden im Verhältnis zum mittleren jährlichen Aufwand eines vollzeitbeschäftigten Polizeibeamten und zu den anderen pauschal mitberechneten Unkosten errechnet.

² Diese Beträge werden in einer Verordnung des Staatsrates festgesetzt und der Teuerung angepasst, gemäss Lohnentwicklung der Verwaltung und dem Schweizerischen Landesindex der Konsumentenpreise.

³ Zudem wird der Beitrag pro Stunde im Verhältnis zur Arbeitszeit der kantonalen Verwaltung festgesetzt.

10. Kapitel: Verschiedene Bestimmungen

Art. 81 Beistand von Dritten

¹ Im Dringlichkeitsfall ist eine Drittperson dazu verpflichtet, beim Erfüllen einer Polizeiaufgabe Mithilfe zu leisten, wenn sie ein Mitglied der Polizei beim Ausüben des Amtes dazu auffordert.

² Die Drittperson, die spontan oder auf Verlangen der Polizei beim Ausüben ihrer Aufgaben Mithilfe leistet, hat für den erlittenen Schaden Anspruch auf Wiedergutmachung.

³ Die Drittperson, die der Polizei Mithilfe leistet, ist durch den Staat haftpflichtversichert.

Art. 82 Schadensfall

Das Mitglied der Polizei, das beim Ausüben seiner Aufgabe an seinem persönlichen Besitz Schaden nimmt, hat Anspruch auf Wiedergutmachung.

Art. 83 Belohnung

¹ Der Kommandant kann einem Mitglied des Polizeikorps oder einer Drittperson für eine ausserordentliche Handlung eine Belohnung zuerkennen.

² Er informiert diesbezüglich den Vorsteher des Departements im Voraus.

Art. 84 Sicherheitsunternehmen

¹ Zum Ausüben von gewissen Aufgaben, so wie sie im Konkordat über die Sicherheitsunternehmen bestimmt werden, können private Sicherheitsunternehmen herbeigezogen werden.

² Jede Abtretung von öffentlich-rechtlichen Aufgaben, namentlich jene die das Recht Sanktionen zu verhängen beinhalten, ist ausgeschlossen.

Art. 85 Widerhandlungen gegen die Vorschriften oder Massnahmen der Polizei

¹ Es wird mit Busse bestraft, wer:

- a) dem Befehl oder der Aufforderung eines Mitgliedes des Polizeikorps, das im Rahmen der ihm zustehenden Zuständigkeit handelt, keine Folge leistet;
- b) sich weigert, obschon von einem Mitglied des Polizeikorps beim Ausüben seines Amtes und im Rahmen seiner Zuständigkeit dazu aufgefordert, Angaben zu seiner Identität, seinem Zustand und weiteren persönlichen Eigenschaften zu machen oder diesbezüglich falsche Angaben macht;
- c) von einem Mitglied des Polizeikorps im Dringlichkeitsfall aufgefordert wird, ihm Mithilfe zu leisten, und sich ohne triftigen Grund weigert, dieser Aufforderung Folge zu leisten;
- d) eine Drittperson, die aufgefordert wurde, Mithilfe zu leisten, daran hindert oder beim Ausüben ihrer Aufgabe behindert;

- e) den Vorschriften und Massnahmen zuwiderhandelt, die ein Mitglied des Polizeikorps zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit, der Ruhe, der Sauberkeit auf öffentlichen Strassen oder der Sicherheit der Bewohner trifft;
- f) ohne Rechtsgrund die Polizeiuniform trägt oder absichtlich Kleider überzieht, die zur Verwechslung mit der Polizeiuniform führen können.

² Für das Verfahren ist zuständig:

- a) die Gemeindepolizei und das Polizeigericht, wenn sich die Übertretung auf eine Vorschrift oder Massnahme bezieht, die von einem Mitglied des kommunalen Polizeikorps angeordnet wird;
- b) die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft, wenn die Vorschrift oder die Massnahme von einem Mitglied des kantonalen Polizeikorps angeordnet wird;
- c) die Kantonspolizei und die Staatsanwaltschaft bei einer gemeinsamen Intervention der kantonalen und kommunalen Polizei.

Im Weiteren ist das kantonale Strafrecht für die Ahndung dieser Übertretungen anwendbar.

³ Bleibt vorbehalten der Konkurrenzfall mit Verbrechen und Vergehen gegen die Rechtspflege.

11. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 86 Gemeindepolizei

¹ Die Gemeinde ist verpflichtet, innert der Frist von drei Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gemeindepolizei zu gründen.

² Bis zum Amtsantritt der Gemeindepolizei nimmt die Kantonpolizei die öffentliche Sicherheit auf dem Territorium der Gemeinde wahr und stellt ihre Leistungen gemäss Artikel 80 in Rechnung.

Art. 87 Abänderungen geltenden Rechts

1. Das Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (SR 160.1) wird wie folgt abgeändert:
Art. 60 Abs. 1 Wahlhandlungspolizei
¹ Die Wahlbüros gewährleisten das Stimmgeheimnis und den rechtmässigen Ablauf der Stimmabgabe, halten die Ordnung und die Ruhe in den Stimmlokalen und in der unmittelbaren Umgebung aufrecht und verhindern alle widerrechtlichen Handlungen. Sie müssen jede Person wegweisen, die innerhalb oder ausserhalb des Lokals den Stimmbürgern zudringlich wird oder die Wahlhandlungen stört. Sie können nach Bedarf und über den Gemeindepräsidenten die Intervention der Gemeindepolizei, ~~bei Fehlen die Kantonspolizei,~~ anfordern.
2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR 270.1) wird wie folgt abgeändert:
Art. 8a Gerichtliches Verbot
¹ *Auf Anruf des Berechtigten oder im Auftrag des Polizeigerichtes ist die Gemeindepolizei allein zuständig, die Missachtung des gerichtlichen Verbots festzustellen und abzuklären.*
² *Sie verzeigt den Fehlbaren beim Polizeigericht, das die Schweizerische Strafprozessordnung und das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung anwendet.*
3. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 11. Februar 2009 (SR 312.0) wird wie folgt abgeändert:
Art. 27 Zuständigkeiten der Polizei
¹ Insoweit das Bundesrecht die Polizei zur Vornahme von Zwangsmassnahmen berechtigt, kommt diese Berechtigung allen Mitgliedern der Polizei im Sinne von Artikel 4 des vorliegenden Gesetzes zu.

² Allerdings ist ausschliesslich der Dienstoffizier des Kommandos der Kantonspolizei zuständig für:

- a) die Anordnung einer Verlängerung der Untersuchungshaft von mehr als drei Stunden aufgrund einer Übertretung von *Bundes- oder kantonalem Recht, unter Vorbehalt von Absatz 3*;
- b) die Anordnung der Observation an öffentlichen Orten.

³ *Einzig der Chef der Gemeindepolizei oder dessen bezeichneter Stellvertreter oder, bei deren Abwesenheit, der Gemeinderat, dem das Polizeiamt untersteht, kann die Verlängerung der vorsorglichen Untersuchungshaft von mehr als drei Stunden auf Grund einer Übertretung von Gemeinderecht oder auch auf Grund einer Übertretung von Bundes- oder kantonalem Recht anordnen, wenn die Zuständigkeit des Polizeigerichts laut Spezialgesetzgebung gegeben ist.*

4. Die Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 20. September 2000 (SR 451.100) wird wie folgt abgeändert:

Art. 37bis Abs. 2 Ordnungsbussenverfahren

² Ermächtigt, Ordnungsbussen aufzuerlegen und einzuziehen, sind Organe ~~der Kantons- und~~ der Gemeindepolizei, der Jagd-, Fischerei- und Forstaufsicht sowie solche, die mit dem Natur- und Heimatschutz betraut sind. Ermächtigt sind diese Organe nur, wenn sie vereidigt worden sind und sich im Dienst befinden. Die ermächtigten Organe haben der fehlbaren Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann. In diesem Fall ergeht eine Anzeige an die fachlich zuständige Dienststelle, und es wird ein ordentliches Verfahren nach Artikel 34 des Gesetzes eingeleitet.

5. Das Ausführungsgesetz über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (SR 741.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 10 Verkehrspolizei

¹ Unter Vorbehalt des nachstehenden Absatzes 3 wird die Verkehrspolizei von den Agenten der Kantonspolizei und der Gemeindepolizei ausgeübt. Ihre Aufgaben sind im Bundesrecht umschrieben; eine besondere Aufmerksamkeit ist jedoch der Verhütung von Widerhandlungen zu schenken.

² *Die Untersuchungen von Unfällen im Strassenverkehr werden durchgeführt :*

a) *durch die Gemeindepolizei bei Unfällen, die einzig Sachschaden verursacht haben und die sich in Ortschaften im Sinne von Artikel 4a Absatz 1 lit. a und b der Verkehrsregelnverordnung ereignet haben, insofern die darin verwickelten Personen nicht jene Pflichten verletzt haben, die ihnen vom Gesetz bei einem Unfall vorgeschrieben werden.*

b) *im Übrigen durch die Kantonspolizei, wobei die Agenten der Gemeindepolizei gehalten sind, sich zur Mitarbeit zur Verfügung zu stellen, die den Umständen nach angezeigten Massnahmen zu treffen und Bericht zu erstatten.*

³ Die Geschwindigkeits- und Lärmkontrollen werden von der Kantonspolizei durchgeführt. Auf Verlangen der Gemeindebehörde und sofern die vorgeschriebenen Bedingungen eingehalten sind, muss die Kantonspolizei, aufgrund einer Abmachung, die Zuständigkeit, innerorts solche Kontrollen durchzuführen, an die Gemeindepolizei delegieren. Im Weiteren bleibt das Ausführungsreglement zum Gesetz über die Kantonspolizei vorbehalten.

⁴ Ein Drittel der vom Kanton, aufgrund einer von der Gemeindepolizei erfolgten Anzeige, eingezogenen Bussen geht an die interessierte Gemeinde.

6. Die Verordnung über suchtbedingte Abhängigkeiten vom 30. Mai 2012 (SR 812.10) wird wie folgt abgeändert:

Art. 16 Sanktionen und Beschwerden

¹ Im Fall der Verletzung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung finden die Bestimmungen des 11. Titels des Gesundheitsgesetzes vom 14. Februar 2008 und die Artikel 38 und 39 des Gesetzes über die Eingliederung behinderter Menschen vom 31. Januar 1991 Anwendung.

² Die Verfolgung und die Beurteilung der Verstösse gegen das BetmG sind in der schweizerischen Strafprozessordnung geregelt unter Vorbehalt von Absatz 3.

³ *Die Strafverfolgung und die Ahndung der Verstösse gegen das BetmG, welche dem Ordnungsbussenverfahren unterliegen, werden in Vervollständigung der Bestimmungen des BetmG wie folgt geregelt:*

a) *Die Beamten der Kantonspolizei sind befugt, Ordnungsbussen zu verhängen. Auf Gemeindegebiet sind die Agenten der Gemeindepolizei befugt, Ordnungsbussen zu verhängen.*

b) *Wenn der Fehlbare die Busse nicht innert der Frist bezahlt, verzeigt ihn die Kantonspolizei bei der Staatsanwaltschaft, die Gemeindepolizei beim Polizeigericht. Im Übrigen wird das ordentliche Verfahren in Übertretungssachen der Schweizerischen Strafprozessordnung und des Einführungsgesetzes der Schweizerischen Strafprozessordnung angewendet.*

c) *Die durch das Polizeigericht verhängte Busse wird durch die Gemeinde eingezogen. Die durch die kantonale Behörde verhängte Busse wird gemäss dem Einführungsgesetz des Strafgesetzbuches eingezogen.*

⁴ *Die Zuständigkeit der Zollverwaltung im grenznahen Raum gemäss der Vereinbarung, die in Anwendung des Schweizerischen Zollgesetzes abgeschlossen wurde, bleibt vorbehalten.*

7. Das Gesetz über den Wald und die Naturgefahren vom 14. September 2011 (SR 921.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 55 Abs. 5 Forstpolizei

~~⁵ Zum Vollzug der Verfügungen kann die Hilfe der Kantonspolizei beansprucht werden.~~

8. Das Gesetz über die Gewerbepolizei vom 8. Februar 2007 (SR 930.1) wird wie folgt abgeändert:

Art. 27 Abs. 1 Aufsicht und Einschreiten

¹ Die zuständigen Behörden können sich bei der Kontrolle und Anwendung des vorliegenden Gesetzes sowie seiner Ausführungsbestimmungen an die ~~kantonalen und/oder~~ kommunalen Polizeiorgane wenden.

9. Das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (SR 935.3) wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 1 Aufsicht und Einschreiten

¹ Die ~~kantonalen und/oder~~ kommunalen Polizeiorgane schreiten zur Kontrolle und Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes von Amtes wegen ein.

Art. 88 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist dem fakultativen Referendum unterstellt¹.

² Der Staatsrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest. Das Inkrafttreten kann zeitlich gestaffelt erfolgen.

¹ Frist für die Hinterlegung von 3000 Unterschriften des Referendums.....